

Mitbestimmung als Kontrolle im Unternehmen

I

Die Betriebsverfassung — worunter man den bewußt geordneten Teil der Innenbeziehungen in den modernen Arbeitsstätten verstehen kann — ist immer wieder mit der Staatsverfassung verglichen worden. In der Tat zeigt die neuere Geschichte ein hohes Maß an Übereinstimmung zwischen beiden: Dem monarchischen Staat entsprach der Betriebsmonarchismus patriarchalischer Zeit, einer parlamentarischen Ergänzung der Monarchie der Gedanke der „konstitutionellen Fabrik“ (H. Freese). Dem parlamentarischen Zwischenspiel der Weimarer Zeit in Deutschland und den demokratischen Versuchen der ersten Nachkriegszeit in Westdeutschland korrespondierte das gewerkschaftliche Begehren nach „Wirtschaftsdemokratie“ bzw. nach „Betriebsdemokratie“, während das nationalsozialistische Führerprinzip gleichermaßen für Staat und Unternehmenswelt in Anspruch genommen wurde. — In der Tat besteht ein innerer Zusammenhang der verschiedenen Lebenssphären der Gesellschaft; und die Betriebsverfassung, welche das bewußte Dasein des überwiegenden Teils unserer Erwerbsbevölkerung bestimmt, darf als das Herzstück der erwerbswirtschaftlichen Ordnung überhaupt betrachtet werden. Die Frage der Betriebsverfassung ist daher stets eine *Frage der gesellschaftlichen Gesamtordnung*; auch wird der Kampf um sie hauptsächlich im überbetrieblichen Räume ausgetragen.

Was beide Ordnungskreise, Staatsverfassung und Betriebsverfassung, miteinander gemeinsam haben, ist ein elementarer Grundsachverhalt: Beide stellen sich auf ihre Weise dar als Herrschafts-Sphären der Gesellschaft. — Allerdings: das hoheitliche Verhältnis der Staatsorgane über das Staatsvolk unterscheidet sich gleichzeitig von dem sozio-ökonomischen Verhältnis zwischen „Kapital“ und „Arbeit“ ebenso wie das staatsbürgerliche Verhältnis von jenem, das der Arbeitsvertrag stiftet, und wie die delegierte Gewalt auf Zeit bestellter Staatsvertreter von der autonomen Gewalt privater Kapitalverwerter (die ihrerseits Funktionen der Kapitalverwertung an Dritte delegieren können).

Von der gemeinsamen herrschaftlichen Grundnatur beider gesellschaftlichen Ordnungssphären und gleichzeitig von deren bedeutungsvollem Unterschied müssen alle Überlegungen darüber ausgehen, wie die Betriebsverfassung fortzubilden sei. Die neuere Entwicklung hat gezeigt, daß die Gewerkschaften unseres Landes sich hierbei nicht von einem doppelten Irrtum haben freihalten können.

Erstens: Da ist einmal das Denken in einer verfehlten institutionellen Analogie. Die Formen staatlicher Herrschaftsregulierung sollen auch auf den Privatbetrieb übertragen werden. Allerdings: der Herrschafts-Charakter des Privatunternehmens entspringt aus dem elementaren Inhalt der Kapitalverwertung. Infolgedessen gilt: a) Beide Seiten des Arbeitsverhältnisses, Beschäftigte und Beschäftigter, verbinden mit ihrem betrieblichen Zusammenwirken grundverschiedene Zwecke: Nach *Unterhalt* verlangen die einen, nach *Gewinn* die anderen, b) Diese beiden Zwecke stehen aber nicht gleichrangig nebeneinander: Es dominiert der — konkurrenzbedingte — Zwang zur Kapitalverwertung über den Subsistenzzweck, den die Unselbständigen mit ihrem Tun verbinden. In den Unternehmensentscheidungen müssen daher „sozialpolitische“ Rücksichten hinter dem Kriterium der Rentabilität im Zweifelsfalle allemal zurückstehen. Dem Verhältnis nicht nur der Verschiedenartigkeit, sondern auch der Ungleichwertigkeit der Zwecke entspricht es, daß der Arbeitsvertrag nicht nur ein wechselseitiges Schuldverhältnis (Anspruch auf Arbeit gegen Anspruch auf Lohn) begründet, sondern zugleich ein Unterwerfungsverhältnis: ein Verhältnis fremdgewiesener Arbeit für fremden Zweck. Im Betrieb wird die Arbeitskraft selbst zu einem Element des Kapitals. Die Einheit des Kapitalverwertungszweckes allerdings schließt eine auch nur formelle Teilung der Gewalten, wie sie für das Staatsleben zur Maxime erhoben worden ist, von vornherein aus. Das Verlangen nach einer institu-

tionellen Befestigung einander vermeintlich gleichberechtigter Positionen geht, ebenso wie etwa der Gedanke einer Parlamentarisierung der Entscheidungen auf der Ebene der Unternehmungen und im übertrieblichen Raum („Bundeswirtschaftsrat“ u. ä.), am herrschaftlichen Grundcharakter des Kapitalverhältnisses vorbei. So weisen denn auch die gesetzlichen Bestimmungen unseres Landes (Gesetz über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie von 1951, mit Ergänzungsgesetz von 1956; Betriebsverfassungsgesetz von 1952) den Organen einer Mitwirkung der Beschäftigtenseite ersichtlich eine ganz bestimmte gesellschaftliche Funktion zu: Sie sollen *Transmissionsriemen der Kapitalinteressen* gegenüber den Beschäftigten sein, und damit deren „Integration“ in den übergeordneten Zweck der Kapitalverwertung im Betrieb wie in das erwerbswirtschaftliche System als ganzes vervollständigen. In *diesem* Sinne haben sich die Gesetze bis in die jüngste Krisenzeit hinein vollauf „bewährt“. — Allerdings hat es die gewerkschaftliche Blickverengung auf die rein institutionelle Seite der Betriebsverfassung mit sich gebracht, daß nicht einmal der gesetzlich vorgesehene institutionelle Rahmen selbst voll ausgefüllt worden ist: Noch immer gibt es z. B. in der Mehrzahl der Betriebe, für welche die Vorschrift gilt, einen Wirtschaftsausschuß nicht.

Zweitens: Während die Vorstellungen von „Betriebsdemokratie“ und „Wirtschaftsbürgertum“ von einer institutionellen Vergleichbarkeit der beiden Sphären ausgehen, wird gleichzeitig der wirklich bestehende gesellschaftliche *Herrschaftszusammenhang* zwischen den ökonomischen und politischen Ordnungsmächten vernachlässigt. Selbst dem unbewaffneten Auge bleiben heute die mannigfachen Formen, in denen sich sozio-ökonomische Interessen unmittelbar in politischen Willen umsetzen, nicht verborgen. Einzig unsere Gewerkschaften neigen noch immer dazu, bei dem Verlangen nach „erweiterter Mitbestimmung“ den hoffnungsvollen Blick auf eine Staatsgewalt gerichtet zu halten, deren gegenwärtige Mannschaft bei jeder Gelegenheit zu erkennen gibt, daß sie selbst sich im sozialen Streit als Partei empfindet. Die hierzulande tief eingewurzelte Überzeugung, daß — wie bisher — eine Fortbildung der Betriebsverfassung nur durch den Gesetzgeber eingeleitet werden könne, hat den Gedanken nicht aufkommen lassen, die Wirksamkeit der Beschäftigtenseite selbst könne die „Realverfassung“ der Unternehmungen ändern — wobei auch Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen Hebel darstellen könnten.

Vollends aber fragt man sich, wie es heute um die Aussichten auf die von den Gewerkschaften geforderte erweiterte Mitbestimmung — was immer sie besagen und wie man zu ihr stehen mag — bestellt ist innerhalb einer Gesellschaft, deren tragender Teil mit kaum zu verhehlender Ungeduld nach notstandsstaatlichen Formen des Regierens drängt.

II

Dennoch enthält die Mitbestimmungs-Parole, richtig verstanden, den *Ansatz einer wirklichen gesellschaftlichen Perspektive*, zu der die Beschäftigtenseite und ihre Organe finden könnten *). — Die Arbeit der Unselbständigen ist verwertete Arbeit, sie hat Funktion innerhalb des privatwirtschaftlichen Erwerbskalküls. Dies gilt ganz unabhängig davon, welchen Rang, welches Einkommen, welches Maß an subjektiver Zufriedenheit der Einzelbeschäftigte genießen mag. Die Arbeitskraft ist im Prozeß ihrer Nutzung Kapitalelement. Der Anspruch auf Mitbestimmung hat unter diesen Umständen zum Ziel, die Bedingungen der Arbeitskraftverwertung einer *Einwirkung durch die Verwerteten* selbst

1) Auch die außerordentliche Empfindlichkeit, mit der auf das gewerkschaftliche Begehren nach erweiterter Mitbestimmung die Verbände ihres sozialen Widerparts reagiert haben, deutet darauf hin.

zu unterwerfen. Es bedeutet dies den Einbruch von Nichteigentümern in das entscheidende Dispositionsrecht der kapitalverwertenden Seite. Ein solcher Anspruch wird nicht kampfflos eingeräumt werden. Und da die Nutzbarmachung des Kapitalelements Arbeitskraft sich nicht von der Verwertung der anderen, sachlichen Elemente des Kapitals trennen läßt — wie jede Entscheidung über eine Änderung der Produktion, „mit ihren unvermeidlichen Konsequenzen für die Arbeitenden, anzeigt —, so birgt der Anspruch auf Mitbestimmung, ernst genommen und folgerichtig durchgeführt, in sich die Tendenz, die gegebene Kräftekonstellation im Betriebsraum selbst zu verändern.

Kann ein solches Ansinnen begründet, kann es gerechtfertigt werden? Gewiß nicht moralisch, aus einem unveräußerlichen Recht auf Menschenwürde, das erhaben-sternenfern jenseits der rußverdüsterten Werkeltagswelt schwebt. Auch nicht aus einem Anspruch „mündig“ gewordener „Wirtschaftsbürger“ — inmitten einer Welt, deren Anforderungen an die Beschäftigten über die repetitive Routine, über das industrielle Griffeklopfen hinaus nur bis zum mitdenkenden Gehorsam, also zur Indienstnahme auch mentaler Reserven geht, immer aber in den Schranken eines quasi-militärischen Gehorsams als solchen bleibt. Eine Mitbestimmung von Nichteigentümern kann — bei gleichzeitig fortschreitender Entmachtung selbst der Eigentümer-Aktionäre in den großen Gesellschaften, wofür die Vorgänge in den Hauptversammlungen reiche Proben bieten — auch nicht aus einem Nutzen für die Kapitalverwertung selbst abgeleitet werden: Mitbestimmung, die etwas anderes sein will als Zustimmung zu dem, was der gebieterische Renditenzweck, was die überlegene Kapital-Räson erheischt, kann nur als Fremdkörper innerhalb der gegebenen Unternehmensverfassung erscheinen, als Element einer kontrollierenden und korrigierenden *Gegenmacht*, welche den Alleinanspruch des erwerbswirtschaftlichen Prinzips der Sache nach in Frage stellt.

III

.L/er Aufbau einer solcherart konkurrierenden Position im Unternehmen wird allerdings heute durch Umstände notwendig gemacht, die in der gegenwärtigen Entwicklungsstufe unserer Wirtschaftsgesellschaft selbst angelegt sind:

Erstens? Das Kräfteverhältnis der beiden Sozialparteien erfährt gegenwärtig einen tiefgreifenden Wandel: Der bereits einmal erreichte Stand des sozialen Schutzes sowie des Reallohns erscheint als elementar gefährdet.²⁾ Die „Realverfassung“ unserer Arbeitswelt zeigt unverkennbare Züge der Rückbildung, einer *allgemeinen Einschränkung des Handlungsspielraums* der Beschäftigtenseite, innerhalb wie außerhalb der Unternehmenssphäre. Es ist dies ein Vorgang, der sich nicht auf unser Land beschränkt, und der auch nicht als die vorübergehende Folge einer konjunkturell veränderten Arbeitsmarkt-

2) Hierfür ein einziges Zeugnis: Im Anschluß an das letzte Jahresgutachten des Sachverständigenrates sieht die Zielprojektion des Bundeswirtschaftsministeriums für 1968 eine durchschnittliche Erhöhung des Bruttoeinkommens der Unselbständigen um 4,7 % vor; das Nettoeinkommen soll sich hierbei um 3,3 % erhöhen. Da gleichzeitig mit einer Steigerung des Preisniveaus für den privaten Verbrauch um 2,5 % gerechnet wird, so würde selbst nach der Erwartung der Reallohn nur um die mikroskopische Rate von 0,8 % steigen. Den Industrieverbänden erscheint allerdings auch eine Steigerung der Bruttolöhne um 4,7 %, von der die Berechnung ausgeht, als zu hoch. Gleichzeitig sollen nach Auffassung des Wirtschaftsministeriums die Gewinne brutto um 11,8 %, netto um 12,5 % zunehmen. — Hierzu schreibt Wolfgang Krüger in der „Zeit“ vom 1. 3. 1968 unter dem Titel „Aufschwung — aber nicht für die Löhne“: „Es ist kennzeichnend für den gesellschaftspolitischen Reifegrad, den die deutschen Gewerkschaften im Jahre 1968 erreicht haben, daß sie offenbar bereit sind, diese Entwicklung ... zu akzeptieren. Wenn man die gewerkschaftlichen Kommentare der letzten Wochen zur Lohnpolitik Revue passieren läßt, so stößt man auf Passagen, die aufhorchen lassen. Da wird nüchtern festgestellt daß „die in den letzten zwei Jahren infolge der rezessiven wirtschaftlichen Entwicklung eingetretenen Verschiebungen (zwischen Investition und Verbrauch) für die nächsten Jahre einen relativ stärkeren Anstieg der Investitionen erfordern“. Und da wird darauf hingewiesen, daß nach dem Konjunkturtal des vergangenen Jahres die Gewinne wieder stärker zunehmen müssen.“ Der Traum von der aktiven, expansiven Lohnpolitik ist für die Gewerkschaften ausgeträumt: „Mit der Präzision eines Uhrwerkes wird sich im Verlauf dieses und des nächsten Jahres die Relation zwischen Löhnen und Gewinnen wieder auf etwa den Stand vor Beginn der großen Lohnhaussse Anfang der 60er Jahre einpendeln.“ (Man vergleiche im übrigen die beiden Weißbücher der IG Metall „Zur Unternehmensmoral“ von 1967.J

lage allein angesehen werden sollte. In einer Zeit nun, da in den Unternehmungen weithin selbst gegen die bestehenden Normen des Arbeitsrechts regiert wird — das gilt besonders bei Vorschriften des Jugendarbeitsschutzes, des Unfallschutzes, des Heimarbeitengesetzes, aber auch bei Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes u. a. —, erscheint als die erste legitime und notwendige Aufgabe der Beschäftigtenseite, die Einhaltung der Gesetze zu kontrollieren. Ein solches Einsteigen für den einmal erworbenen „sozialen Besitzstand“ kann allerdings nicht Sache einiger weniger Beauftragter allein sein: Die Beschäftigten am Arbeitsplatz selbst fänden hier Anlaß, den Geist der Wachsamkeit, der solidarischen Verantwortung und damit eine höhere Form der Sozialität zu entwickeln.

Zweitens: Über diese Aufgaben greifen weitere hinaus, die gleichfalls aus der Situation selbst erwachsen. — Der Gedanke des klassischen Liberalismus konnte einmal sein, vermöge des Marktes, durch das freie Spiel der Kräfte regele sich nicht nur die Preisbildung nach den Gesetzen einer überindividuellen, verborgenen Vernunft; vielmehr werde auch jeder Einzelanbieter an den Märkten durch die disziplinierende, korrigierende, stimulierende Wirkung der Konkurrenz zur Höchstleistung, in quantitativer und qualitativer Hinsicht, erzogen. Das war schon in früheren Zeiten mehr Hoffnung als Wirklichkeit. In unserer Epoche der machtgeordneten Märkte aber übt weithin der Markt, üben insbesondere die Endnachfrager eine wirksame Kontrolle über die Resultate der Produktion und über die Formen des Marktverkehrs nicht mehr aus. Besonders in Deutschland haben Vorgänge der jüngeren Wirtschaftsgeschichte zu einer allgemeinen Lockerung der Geschäftsmoral geführt: die Zerrüttungen des ersten Weltkriegs und der nachfolgenden galoppierenden Inflation, die korrumpierende Wirkung der nationalsozialistischen Amtswirtschaft, des Rüstungsgeschäfts und der Bewirtschaftung, die Goldtausch-Verhältnisse nach der Währungsreform in unserem Lande. So haben im Verkehr der Unternehmungen untereinander — vor allem zwischen Kontrahenten von ungleicher Marktstellung —, im Verhältnis zwischen Privatwirtschaft und öffentlichen Auftraggebern und schließlich im Verkehr mit den durchwegs unkundigen und arglosen Letztverbrauchern weithin Verhältnisse Platz gegriffen, die nicht zu vereinbaren sind mit dem Ehrenkodex des redlichen Kaufmanns, mit den guten Sitten, ja oft mit den Gesetzen. Besonders im Verkehr mit den Letztverbrauchern führt das Prinzip, den Kostenaufwand zu senken und immer neuen Begehren nach dem Produkt wachzuhalten, zu allgemeiner Herabsetzung der Qualität — vor allem der Haltbarkeit — der Waren; und es ist zu bemerken, daß diese Kunst mittlerweile höhere Grade der Virtuosität erreicht hat. Die Wirtschaftskriminalität — begünstigt durch das Fehlen ausreichender gesetzlicher Handhaben, insbesondere eines wirksamen Wirtschaftsstrafgesetzes — wird immer einfallreicher: von den vergleichsweise unschuldigen Mogelpackungen geht sie bis zu betrügerischen Maklergeschäften, vom Handel mit unseriösen Wertpapieren bis zu schwindelhaften Formen des Heiratsvermittlungsgeschäftes, bis zum Steuerbetrug und bis zur Bestechung.³⁾ Die Welt der „Privatinitiative“ erhält hierdurch vielfach Züge des *Privativen*, des *Beutemarktes*.

Das Bedürfnis nach Kontrolle zeigt sich hier allenthalben. Unternehmerische Vereine suchen dem Verfall der Geschäftsmoral zu steuern⁴⁾. Verbraucherverbände, Konsumentenberatungsstellen, das Testwesen, Verbraucher-Schutzvereine bekunden den Willen zur Gewehr. Mit einer wahren Flut gesetzlicher Bestimmungen sucht die öffentliche Hand

3) In einer Kleinen Anfrage verschiedener Abgeordneter des Deutschen Bundestages an die Regierung vom 28. 10. 1966 wird*“ der materielle Schaden, der geprellten Kunden entsteht, für die Bundesrepublik auf jährlich etwa 10 Milliarden DM geschätzt. Allein der Steuerausfall, der dem Fiskus durch ungenügende Steuer-Prüfung der unzureichend besetzten Finanzämter entsteht, -wird auf 1 Milliarde DM jährlich veranschlagt.

4) Schon die Vielzahl der Gruppierungen weist auf das Bedürfnis hin: Da gibt es den Verein gegen unlauteren Wettbewerb, den Pro-honore-Verein zur Wahrung von Treue und Glauben im Geschäftsleben e. V., die Deutsche Zentralstelle für Bekämpfung der Schwindelfirmen, den Verein gegen das Bestechungs-Unwesen usw.

dem Ärgsten zu wehren und den Wettlauf mit der Erfindungsgabe und dem Einfallsreichtum jenes Erwerbsstrebens zu bestehen, dessen Erfolgsmaxime ihrer Natur nach moralischer Maßstäbe spottet. Ein ausuferndes Lebensmittelrecht — vom Brotgesetz bis zur Kaugummiverordnung, vom Nitritgesetz bis zu den Bestimmungen über die Kennzeichnung von Lebensmitteln —, ein üppiges Verkehrsgewerbe- und Außenhandelsrecht, das Gesetz über unlauteren Wettbewerb, um nur einige aufzuführen, zeigen das wachsende Bedürfnis nach Korrektur. Eine gewaltige behördliche Kontrollapparatur ist aufgebaut worden: Gewerbeaufsichtsämter, Lebensmittelpolizei, Baupolizei, das Bundeskartellamt, das Bundesamt für die gewerbliche Wirtschaft, die Bundesanstalt für den Güterfernverkehr, die Einrichtungen der Steuerfahndung usw. usw. sind zu nennen. Daß alle diese Einrichtungen selbst bei redlichstem Willen nicht entfernt dem wuchernenden Übel steuern könnten, wird heute allgemein anerkannt. Die wirkliche Kontrolle kann nur an Ort und Stelle selbst, in den Betrieben, durch die Beschäftigten erfolgen. Denn überall werden Unselbständige zu Mitwissern, zu verschwiegenen Mithelfern gemacht. Das Verhältnis der fremdgewiesenen Arbeit schlägt selbst da durch, wo Schweigen und Mithilfe sich gegen die wahren Prinzipien der Gesamtwohlfahrt, ja gegen die Arbeitenden selbst als Verbraucher kehren. Die Aufgabe wäre, die Beschäftigten zu einer Haltung der Verantwortlichkeit zu führen, die über den Betriebszweck hinausgeht, ihnen den Mund zu öffnen, ihnen einen neuen Freiheitsraum zu verschaffen, Fälle von Ungesetzlichkeit, Verstöße gegen die guten Sitten, Formen von Produktverschlechterung an das Licht der Öffentlichkeit zu rücken und den sozialen Widerpart dem Forum einer kontrollierenden Umwelt auszusetzen. Gewerkschaften, die ein solches Verhalten ermutigen, könnten der Sympathie der breitesten Öffentlichkeit sicher sein. Eine Wirtschaftswelt, die mit ihren eigenen erklärten Wohlfahrtszielen — und selbst mit bestehenden Gesetzen — in Widerstreit lebt, erweist sich als äußerst verwundbar. Sie setzt sich der Situation aus, „immanent“, von ihren eigenen Widersprüchen her aufgerollt zu werden.

Nicht für oder wider Kontrolle kann heute das Kampfgeschrei sein. Zur Frage steht einzig: *bürokratische oder „demokratische“ Kontrolle*; und dies heißt zugleich: ohnmächtige, halbherzige und gleichzeitig aufwendige oder aber effiziente Kontrolle. Eine gesellschaftspolitische Aufgabe erwächst hier aus dem praktischen Bedürfnis selbst. Und auch hier sollte einmal jenes vielbeschworene „Subsidiaritätsprinzip“ in Anspruch genommen werden, wonach eine Aufgabe jeweils demjenigen Personenkreis zufallen sollte, der dem Sachverhalt am nächsten steht.

Der Gedanke der Mitbestimmung erhält also seinen Sinn — und seine Glaubhaftigkeit für die Beschäftigten selbst — als eine Form ständiger Kontrolle, Korrektur und damit auch prophylaktischer Beeinflussung von Unternehmensentscheidungen. Hierzu bedarf es keines Zuwartens auf einen ersichtlich unlustigen Gesetzgeber. Und ebenso wenig ist hierzu zwingend der Aufbau einer weitläufigen formellen Kontrollapparatur in den Betrieben. Die eigentliche Schwierigkeit liegt nicht in der Praktikabilität des Gedankens — sie liegt darin, die Beschäftigten herauszuführen aus dem habituellen Verhältnis eines quasi-militärischen „blinden“ Gehorsams, aus der anezogenen Haltung der Fraglosigkeit, der Willensüberfremdung, der *Interessenadoption*, aus ihrer geistig-moralischen Integration in die Unternehmenszwecke. Die Aufgabe und zugleich die Schwierigkeit liegt darin, den Unselbständigen einen neuen Freiheitsraum zu eröffnen, in dem sie nicht nur „Verantwortung“ und „Initiative“ zeigen für das technische Wie eines ihnen abverlangten Vollzugs, sondern auch für das Was, für den Zweck, den Inhalt ihres Tuns selbst. Das wirkliche Hindernis einer Fortbildung der Betriebsverfassung im Sinne demokratischer Kontrolle von unten liegt nicht in der prinzipiellen sachlichen Unmöglichkeit der Durchführung; im Gegenteil wäre solche Kontrolle die einzig wirksame. Das wirkliche Hindernis liegt in der Unvereinbarkeit des Betriebszwecks mit jenen Kriterien, von denen eine wirkungsvolle Beschäftigtenkontrolle sich leiten ließe: Es wäre

ein Durchbruch des Wirtschaftsprinzips der Arbeit, der Wohlfahrtszwecke der Gesellschaft, der vermenschlichten Produktion durch das Wirtschaftsprinzip des Kapitals: die Gewinnmaximierung. Es wäre der *Aufbau gesellschaftlicher Gegenmacht im Betrieb*, welche die Unternehmensentscheidung selbst durchsichtig machen, zur Frage stellen würde und denkbare gesellschaftliche Alternativen durchscheinen ließe.

IV

Hier aber wird abermals die Beziehung zwischen Betriebswelt und Staatsraum sichtbar: Was in jedem großbetrieblichen Gebilde wie in jedem Gemeinwesen, dessen Größenordnungen einfacher Marktplatz- und Kantönli-Demokratie entwachsen sind, in Wahrheit „demokratisierbar“ ist, sind nicht die täglichen Entscheidungen der handelnden Organe und nur in begrenztem Umfang die größeren politischen Grundentscheidungen. Wirklich demokratisierbar ist, im Betriebs- wie im Staatsleben, die Funktion der Kontrolle. Diese auch im öffentlichen Raum zu entwickeln wird allerdings zur zwingenden Notwendigkeit in einer Zeit, in welcher die parlamentarische Kontrolle der Regierung offensichtlich nicht mehr wirksam ist, ja das System einander kontrollierender und korrigierender unabhängiger Gewalten sich unverkennbar entwertet hat und zwischen den parlamentarischen Parteien und ihren Wählern ein Verhältnis tiefer Entfremdung Platz gegriffen hat. Heute wird deutlich: Das sozio-ökonomische Herrschaftsverhältnis drängt, seinen immanenten Tendenzen überlassen, sich in den öffentlichen Raum hinein zu erweitern. Das Prinzip der Kontrolle, eines bewußten, kritischen Verhältnisses der Menschen gegenüber den etablierten Mächten, würde hingegen objektiv jene *Korrektur aus dem Widerspruch heraus* bedeuten, den das System in sich trägt und den keine Kräfte einer liberalen Konkurrenz oder eines liberalen Staates von einst mehr zum Ausdruck bringen. Subjektiv aber wäre es ein erster Schritt heraus aus dem Verhältnis betrieblicher wie staatsbürgerlicher Entfremdung unserer Menschen. — Kontrolle ist mit alledem keine Losung gesellschaftspolitischer Defensive, sie ist eine Losung der Gegenoffensive.

Die jüngste Entwicklung zeigt allerdings, daß ohne eine solche offensive Zielsetzung der unterlegene Teil unserer Gesellschaft nicht einmal seine gegenwärtige Stellung zu halten vermag.